



Digitaler AFET-Fachtag 26.06.2025

Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie
im gemeinsamen Auftrag zur Unterstützung
psychisch belasteter junger Menschen.
Wie kann Zusammenarbeit gelingen?

Historischer Rückblick auf die Systeme

Dr. Norbert Beck

Kooperation in der historischen Perspektive: Eine kurze Geschichte der Entwicklung der System

1865

Heinrich Hoffmann gründet Kinder- und Jugendabteilung an der „Anstalt für Irre und Epileptiker“ in Frankfurt a. Main

1887

Fachbuches „Psychische Störungen des Kindesalters“ durch Hermann Emminghaus

1906

erste medico-pädagogische Poliklinik für Kinderforschung, Erziehungsberatung und ärztliche erziehliche Behandlung

1911: „Heilpädagogische Abteilung“ an der Wiener Kinderklinik (ab 1932: Leiter Hans Asperger)

1920: Beobachtungsabteilung für Kinder- und Jugendliche in Tübingen

1878-1922

Gründerzeit professioneller Jugendhilfe aus Armen- und Waisenhausbewegung. Fürsorgeerziehung als staatliche Aufgabe

Zielgruppe:

- Verwahrloste oder von Verwahrlosung bedrohte Kinder und Jugendliche
- straffällige Kinder und Jugendliche

1922

Reichjugendwohlfahrtsgesetz: Erstmals wurde erstmals das Recht auf Erziehung formuliert

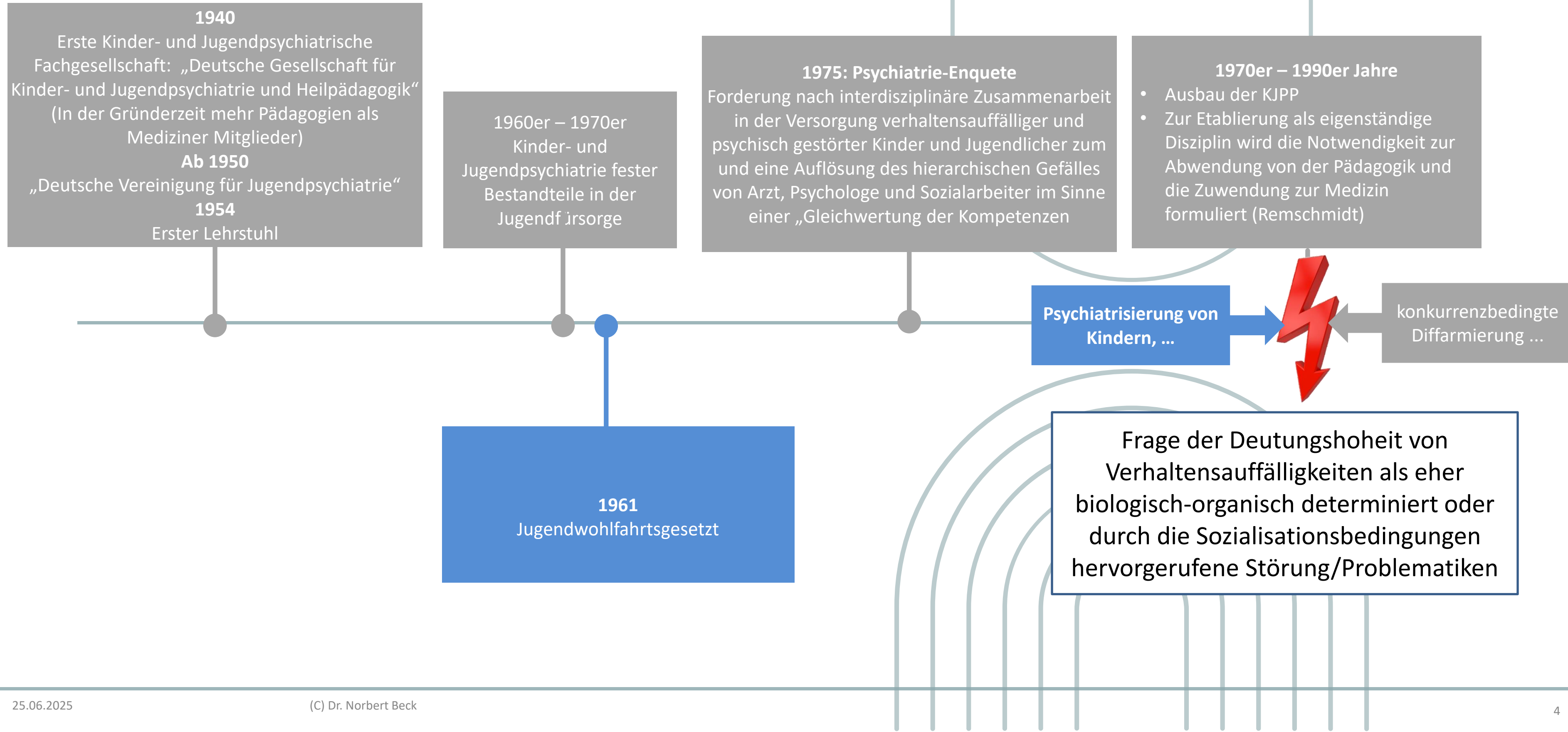
Kinder- und Jugendpsychiatrie in der historischen Perspektive

Franz Kramer

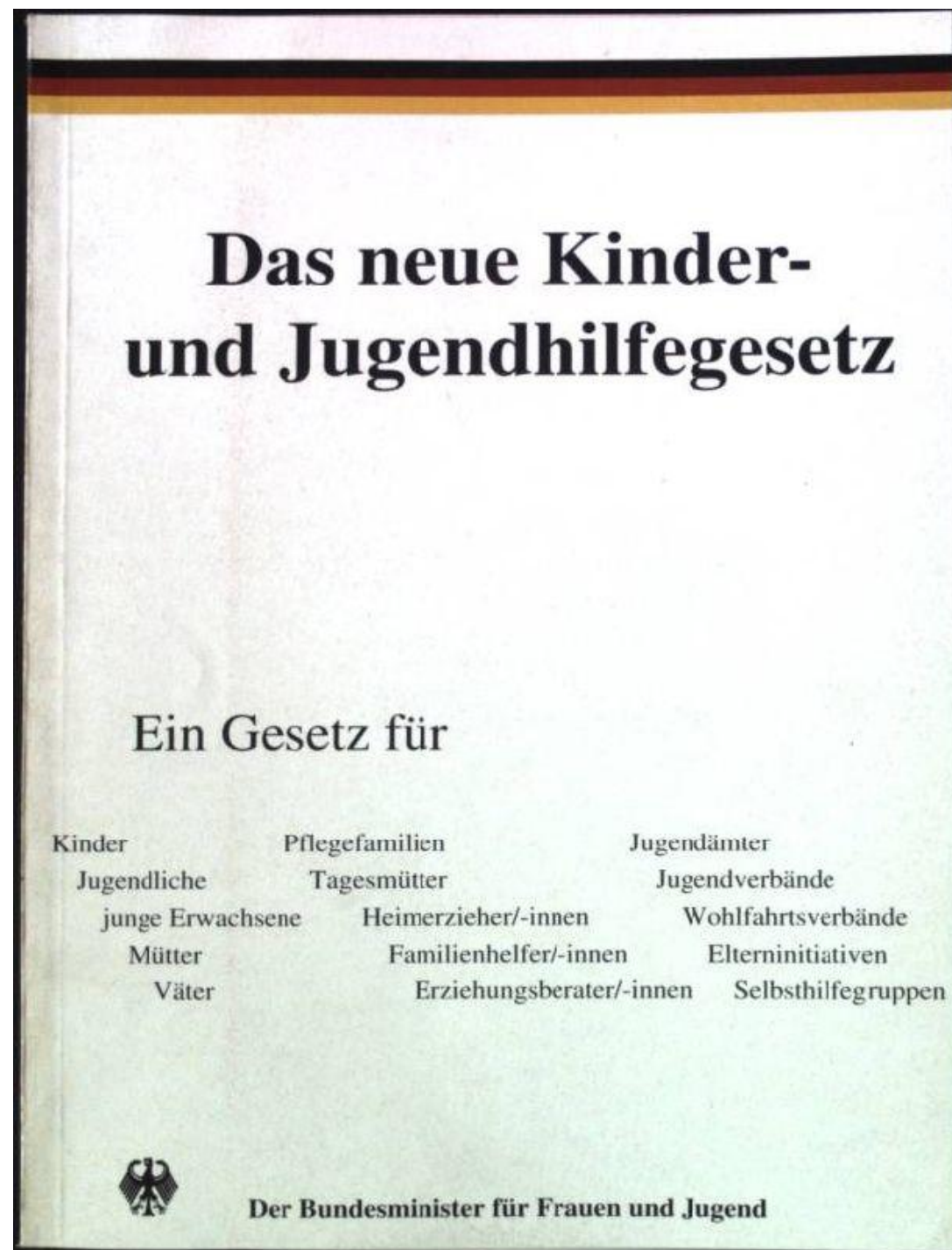
Ruth von der Leyen
(auch Mitglied des AFET)

- Pate für stationäre Einrichtungen zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen standen v.a. in Österreich, der Schweiz und im süddeutschen Raum heilpädagogische Heime
- Die Behandlung erfolgte stark unter dem Primat der Pädagogik (Pädagogische Pathologie)
- Es entwickelte sich das Psychopathenkonzept und die Psychopathenfürsorge: Versorgung in gemeinsamer Verantwortung von Psychiatrie und Jugendhilfe (in Abgrenzung zur Fürsorgeerziehung)
- 1918: Gründung des „Deutschen Verein zur Fürsorge jugendlicher Psychopathen“ durch Psychiater Franz Kramer und der Fürsorgerin Ruth von der Leyen
- 1921: Gründung der Kinderbeobachtungsstation an der Charité im Verständnis einer „gleichberechtigten interdisziplinären Zusammenarbeit von Heilpädagogik und Psychiatrie“

Kooperation in der historischen Perspektive



Kooperation in der historischen Perspektive

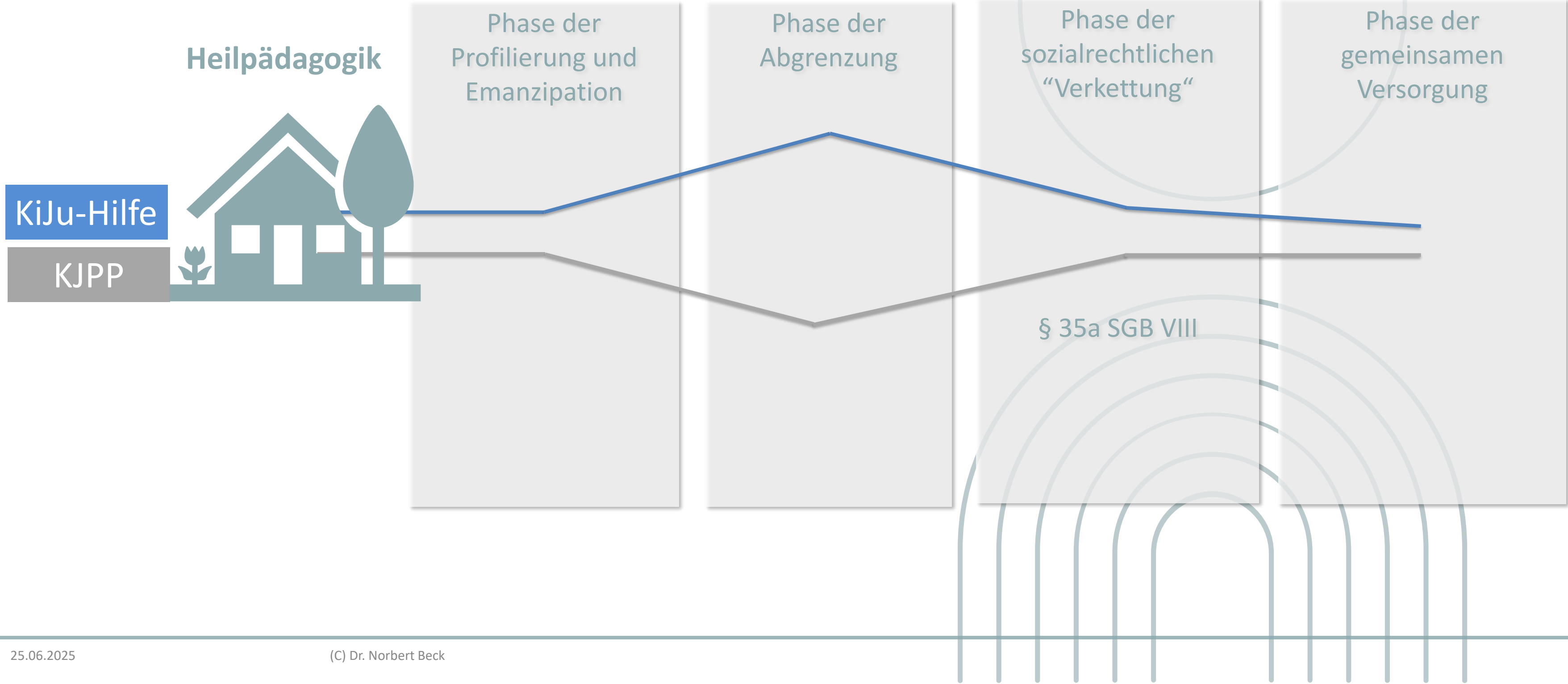


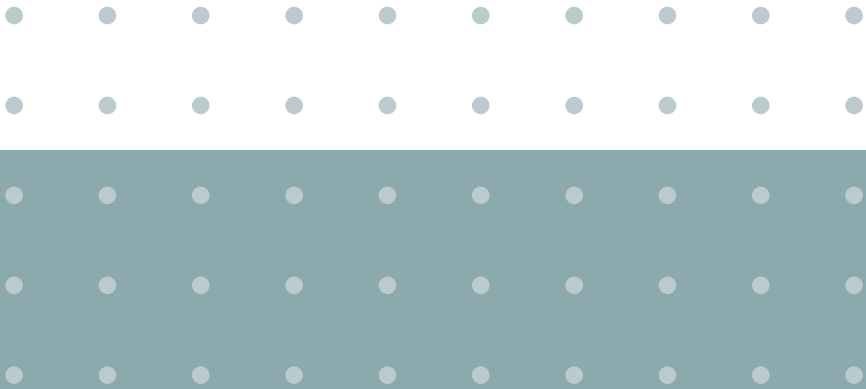
1990/91: Kinder- und Jugendhilfegesetz, SGB VIII

- Überführung der Kinder- und Jugendlichen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in der KJHG
- Zweitgliedriger Leistungstatbestandsvoraussetzung
- Wiesner:
 - § 35 a „.... erfordert damit wie kaum eine andere Rechtsnorm des SGB VIII ein system- und professionsübergreifendes Vorgehen“
 - „Ärzte und Sozialpädagogen sind – so könnte man sagen – zur Zusammenarbeit verdammt!“.

Wiesner, R (1997). Seelische Behinderung – Juristische Aspekte. Forum der Kinder- und Jugendpsychiatrie, 1, S. 26 – 35

KJH und KJPP: Versuch einer Familienanalogie





Vielen Dank

Dr. Norbert Beck
beck.norbert@skf-wue.de

